

Merkblatt zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeines

Ab dem 1. Januar 2019 kann in Nordrhein-Westfalen jeder Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechte verletzt zu sein. Zu diesen Rechten gehören sowohl die durch Art. 4 Abs. 1 der Landesverfassung inkorporierten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes als auch die spezifischen Landesgrundrechte.

Angegriffen werden können Akte der öffentlichen Gewalt des Landes Nordrhein-Westfalen, nicht hingegen solche des Bundes oder anderer Bundesländer. Beschwerdegegenstand können Akte aller drei Landesgewalten – Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung – sein. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt (durch Behörden der Landesverwaltung) oder anwendet (durch Gerichte des Landes), es sei denn, es geht um die Anwendung von Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes.

Der Verfassungsgerichtshof überprüft den angegriffenen Hoheitsakt am Maßstab der Landesverfassung auf seine Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Rechten des Beschwerdeführers. Für Verfassungsbeschwerden insbesondere gegen gerichtliche Entscheidungen bedeutet dies, dass nicht schon jeder Fehler bei der Rechtsanwendung, sondern nur ein spezifischer Verstoß (gerade) gegen Verfassungsrecht zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde führen kann.

Der Verfassungsgerichtshof kann die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts feststellen, eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen sowie ein Gesetz als mit der Landesverfassung unvereinbar oder nichtig erklären.

Andere Entscheidungen kann der Verfassungsgerichtshof auf eine Verfassungsbeschwerde hin nicht treffen. Er kann z. B. weder Schadenersatz zusprechen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Er übt auch keine Dienstaufsicht über Behörden und Gerichte aus.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich oder in qualifizierter elektronischer Form einzureichen. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Verfassungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und zu begründen. Beachten Sie dabei bitte Folgendes:

- In der Begründung sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung der Stelle, durch die Sie sich verletzt fühlen, zu bezeichnen.
- Die Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsakts sollte so genau wie möglich sein. Geben Sie Datum und Aktenzeichen an, teilen Sie mit, welche Behörde oder welches Gericht die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und legen Sie diese in Kopie vollständig vor. Sofern in der angefochtenen Entscheidung auf Urteile, Beschlüsse oder sonstige Dokumente Bezug genommen wird, sind auch diese in Kopie vorzulegen.
- Zur Bezeichnung des Rechts, das verletzt sein soll, ist dieses zu benennen oder jedenfalls seinem Inhalt nach zu bezeichnen. Legen Sie dar, aus welchen Gründen der angegriffene Hoheitsakt nach ihrer Auffassung dagegen verstößt.
- Der Verfassungsgerichtshof muss allein aus Ihrem Vorbringen ohne Beziehung von Akten oder sonstigen Aufklärungsmaßnahmen beurteilen können, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind. Fügen Sie deshalb neben den angefochtenen Entscheidungen auch solche weiteren Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren (z. B. Schriftsätze, Anhörungsprotokolle, Gutachten) bei, deren Kenntnis für diese Beurteilung erforderlich ist.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdefrist

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen von Gerichten und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Binnen dieser Frist ist die Verfassungsbeschwerde auch zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer vollständig schriftlich bekanntgegeben wurde (vgl. nä-

her § 55 Abs. 1 VerfGHG). Deshalb ist in der Beschwerdeschrift anzugeben, an welchem Tag Ihnen die angegriffene Entscheidung bekannt gegeben wurde.

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offen steht, gilt eine Jahresfrist ab Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes (vgl. zur Rechtssatzverfassungsbeschwerde auch noch unter III.2).

2. Rechtswegerschöpfung

Die Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich erst zulässig, nachdem der fachgerichtliche Rechtsweg vollständig beschritten wurde. Legen Sie deshalb in Ihrer Beschwerdeschrift dar, dass Sie vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle Rechtsmittel erfolglos ausgeschöpft haben, die nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen (z. B. der Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung, Verwaltungsgerichtsordnung) gegen die angefochtene Entscheidung zulässig sind. Darüber hinaus sollten Sie darlegen, dass Sie ohne Erfolg sonstige Ihnen zur Verfügung stehende Möglichkeiten ergriffen haben, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern.

Eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde, also eine Verfassungsbeschwerde, die sich unmittelbar gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung richtet, ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn der Beschwerdeführer durch die Rechtsvorschrift selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert ist. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften zunächst des Vollzuges, d. h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche Maßnahme oder gerichtliche Entscheidung, gegen die Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen müssen. In aller Regel kann deshalb erst auf eine Verfassungsbeschwerde hin, die sich gegen die Anwendung einer Rechtsnorm im Einzelfall richtet, die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Rechtsnorm vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden.

3. Subsidiarität gegenüber der Bundesverfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof kann nur erhoben werden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird (Subsidiarität der Landes- gegenüber der Bundesverfassungsbeschwerde).

Hierdurch sollen Parallelverfahren wegen desselben Beschwerdegegenstandes vermieden werden.

Wenn Sie während der Anhängigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof in derselben Sache eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben, ist dies dem Verfassungsgerichtshof mitzuteilen.

IV. Vertretung

Sie können die Verfassungsbeschwerde selbst erheben oder sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. In einer mündlichen Verhandlung müssen Sie sich vertreten lassen.

V. Gerichtskosten und Prozesskostenhilfe

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich gerichtskostenfrei.

Ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig (weil die unter II. und III. erläuterten Voraussetzungen nicht erfüllt sind) oder offensichtlich unbegründet (weil sie in der Sache von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat), kann der Verfassungsgerichtshof die Weiterführung des Verfahrens von der Einzahlung eines Kostenvorschusses von bis zu 1.000 Euro abhängig machen und dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr in dieser Höhe auferlegen.

Wegen etwaiger Anwaltskosten kommt die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Betracht. Prozesskostenhilfe kann nur auf Antrag bewilligt werden und setzt voraus, dass der Beschwerdeführer gehindert ist, seine Rechte im schriftlichen Verfahren ohne anwaltliche Hilfe selbst angemessen wahrzunehmen, er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung bei Beauftragung eines Anwalts nicht aufbringen kann und die Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.